

FAQ

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
1. Wie lange muss ich arbeiten um von temptraining zu profitieren?	2
2. Ich arbeite nicht mehr temporär, kann ich trotzdem ein Gesuch stellen?	2
3. Kann ich ein leeres Gesuchsformular drucken?	2
4. Was kann ich tun, wenn ich Probleme beim Drucken der Formulare habe?	2
5. Kann ich von meiner Anspruchsfrist in eine andere wechseln?	2
6. Kann ich ein Gesuch stellen, obwohl ich Beiträge vom Bund bekomme?	3
7. Meine Wunsch-Schule ist nicht im Bildungsverzeichnis.....	3
8. Kann ich im Bildungsverzeichnis direkt nach Kursen suchen?	3
9. Wann erhalte ich Lohnausfallentschädigung?	3
10. Wie lange läuft meine Anspruchsfrist?.....	3
11. Was bedeutet die Wartezeit nach der Anspruchsfrist?	4
12. Kann ich die Anspruchsfrist mit einem 2. Gesuch verschieben?	4
Weiterbildungsmöglichkeiten	5
13. Welche Art von Weiterbildung unterstützt temptraining?.....	5
14. Kann ich Privatlektionen, Fern- oder Onlinekurse besuchen?	5
15. Kann ich eine Aus- oder Weiterbildung auf Tertiärstufe (Uni/FH/PH) besuchen?.....	5
16. Wie beantrage ich eine LKW-Weiterbildung oder einen Anhänger-Kurs?	5
Finanzielles	6
17. Wie viel Geld erhalte ich von temptraining für Weiterbildungskurse?.....	6
18. Was ist der Selbstbehalt / die Selbstbeteiligung?	6
19. Wann bekomme ich den Kursbetrag ausbezahlt?	6
20. Habe ich Anspruch auf Spesen?	7
21. Mein Kurs kostet CHF 2'000.-. Wieso bekomme ich weniger bewilligt?	7
22. Wie berechnet sich die Lohnausfallentschädigung?	7
Administratives	8
23. Können GAV-Beiträge zurückbezahlt werden?.....	8
24. Ich bin mit dem Entscheid von temptraining nicht einverstanden.....	8

Allgemeines

1. Wie lange muss ich arbeiten um von temptraining zu profitieren?

Sie müssen im Minimum 352 Stunden innert 12 Monaten temporär arbeiten und dem GAV Personalverleih unterstehen, um den Mindestanspruch zu erfüllen. Das sind mit einem 100% Pensum in etwa zwei volle Monate.

Es gibt im Ganzen drei Anspruchsfristen.

Anspruchsfrist 1:	352 Stunden Temporärarbeit
Anspruchsfrist 2:	528 Stunden Temporärarbeit
Anspruchsfrist 3:	704 Stunden Temporärarbeit

Je mehr Einsatzstunden Sie nachweisen, desto höher ist die finanzielle Unterstützung für Ihre Weiterbildung – bis zum Maximalanspruch (siehe Finanzielles, S. 6).

Hinweis: Sobald Sie eine Anspruchsfrist “gelöst” haben, können Sie nicht in eine andere Anspruchsfrist wechseln.

2. Ich arbeite nicht mehr temporär, kann ich trotzdem ein Gesuch stellen?

Ja, sofern seit Ihrem letzten temporären Arbeitstag (Einsatztag) nicht mehr wie 12 Monate vergangen sind.

3. Kann ich ein leeres Gesuchsformular drucken?

Nein, das ist nicht möglich. Formulare können nur online **vollständig** ausgefüllt werden (Pflichtfelder). Senden Sie nach dem Ausfüllen des Formulars das Gesuch an uns – per E-Mail oder Post, wobei wir ein Einreichen per E-Mail empfehlen. Ein Klick auf “Speichern” genügt nicht, um uns das Gesuch zu schicken.

4. Was kann ich tun, wenn ich Probleme beim Drucken der Formulare habe?

Kontrollieren Sie, auf welchem Browser Sie unterwegs sind. Mit Google Chrome oder Firefox treten weniger Probleme auf. Wir haben eine Checkliste mit den häufigsten Problemen und möglichen Lösungen für Sie zusammengestellt.

→ [Zur Checkliste](#)

5. Kann ich von meiner Anspruchsfrist in eine andere wechseln?

Nein, das ist nicht möglich. Sobald eine Anspruchsfrist berechnet wurde, gilt diese für 12 Monate.

6. Kann ich ein Gesuch stellen, obwohl ich Beiträge vom Bund bekomme?

Ja, Sie können trotz Unterstützung vom Bund ein Gesuch einreichen. Beachten Sie jedoch, dass im Gesuchsformular der Punkt Finanzierung: die Auswahl auf „Ja“ gesetzt wird.

Beispiel:

FINANZIERUNG ▼

Werden Beiträge von Sozialversicherungen bezogen?
(ALV, IV, SUVA, etc.) *

--- Bitte wählen ---
(Art. 18, Abs. 2 temptraining Reglement)

Werden Beiträge von Behörden bezogen?
(Stipendien, Bildungsgutscheine, etc.) *

Ja

7. Meine Wunsch-Schule ist nicht im Bildungsverzeichnis.

In unserem Bildungsverzeichnis von temptraining sind mehr als 1'000 Bildungsinstitute gelistet. Falls Ihr gewünschtes Bildungsinstitut nicht dabei ist, bitten wir Sie, sich für eine andere Schule zu entscheiden, die bereits im Bildungsverzeichnis eingetragen ist. Weiteres finden Sie im [Reglement, Art. 21bis](#).

8. Kann ich im Bildungsverzeichnis direkt nach Kursen suchen?

Nein. Wir sind kein Bildungsinstitut. Deshalb bieten wir nur eine Auflistung aller Bildungsinstitute, die temptraining unterstützt.

9. Wann erhalte ich Lohnausfallentschädigung?

Innerhalb der ersten 6 Monate Ihrer Anspruchsfrist können Sie Lohnausfall beantragen, sofern:

- Sie keine Leistungen von staatlichen Institutionen beziehen
- ein effektiver Lohnausfall entsteht.

Bitte beachten Sie die Grafiken auf [unserer Webseite](#).

10. Wie lange läuft meine Anspruchsfrist?

Die Anspruchsfrist dauert exakt 12 Monate. In dieser Zeit können Sie so viele Kurse besuchen, wie Sie wollen – bis Ihr maximaler Unterstützungsbeitrag ausgeschöpft ist. Beachten Sie jedoch, dass ab einem Betrag von mehr als CHF 1000.- ein Selbstbehalt fällig wird.

Hinweis: Die Kurse müssen alle innerhalb der Anspruchsfrist beginnen.

Beispiel: Reichen Sie jetzt Ihr Gesuch mit Lohnabrechnungen ein, nimmt temptraining den letzten nachgewiesenen Einsatztag auf Ihrer Lohnabrechnung. Ist der letzte Tag auf der Lohnabrechnung beispielsweise der 30. August 2016, läuft Ihre Anspruchsfrist von diesem Tage an 12 Monate und endet am 29. August 2017. Stunden, mit denen Sie Ihre Anspruchsfrist geltend machen wollen, müssen vor Kursbeginn geleistet werden.

Beachten Sie bitte auch die Wartezeit unter Punkt 10.

11. Was bedeutet die Wartezeit nach der Anspruchsfrist?

Nach Ablauf der Anspruchsfrist, tritt eine Wartezeit von 12 Monaten in Kraft. Nach diesen 12 Monaten "Pause" durch die Wartezeit können Sie wieder von vorne starten. Beginnen Sie einfach, neue Stunden für Kurse zu erarbeiten.

Die Stunden, die während der Wartezeit gearbeitet wurden, können nicht angerechnet werden.

12. Kann ich die Anspruchsfrist mit einem 2. Gesuch verschieben?

Nein. Laufende Anspruchsfristen können weder verschoben noch verändert werden. (siehe Frage 5)

Weiterbildungsmöglichkeiten

13. Welche Art von Weiterbildung unterstützt temptraining?

temptraining unterstützt Weiterbildungen, die der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Temporärarbeitende können sich im gelernten, aktuellen oder angestrebten Beruf weiterbilden. Wichtig ist, dass Sie ein Bildungsinstitut wählen, das von temptraining akzeptiert ist (siehe [Bildungsverzeichnis](#)). Zudem müssen Sie in Ihrem Gesuchsformular begründen, in welchem Bezug die Weiterbildung zur aktuellen oder angestrebten Tätigkeit steht.

Hinweis: Kurse zur Erholung oder für die Freizeit werden nicht unterstützt.

14. Kann ich Privatlektionen, Fern- oder Onlinekurse besuchen?

Nein. Weder Privat- oder Einzellektionen noch Fern- und Onlinekurse werden von temptraining unterstützt.

15. Kann ich eine Aus- oder Weiterbildung auf Tertiärstufe (Uni/FH/PH) besuchen?

Ja, wenn Sie über relevante Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren nachweisen und die Ausbildung **nur** auf **Bachelorstufe** stattfindet. CAS / MAS / DAS werden nicht unterstützt (Masterkurse). Die Details finden Sie im Reglement ([Artikel 18, Ziffer 8](#))

16. Wie beantrage ich eine LKW-Weiterbildung oder einen Anhänger-Kurs?

Unsere Empfehlung: Geben Sie auf Ihrem Gesuch ein provisorischen Kursstart und Enddatum an und **legen** Sie dem Gesuch unbedingt **die Offerte der Fahrschule** bei. Auf dieser sind die Anzahl der zu erwartenden Lektionen sowie die Kosten aufgeführt.

Hinweis: Geben Sie uns das definitive Enddatum Ihres Kurses schriftlich an, bevor die Weiterbildung abgeschlossen ist!

Finanzielles

17. Wie viel Geld erhalte ich von temptraining für Weiterbildungskurse?

Die Ansprüche bei temptraining sind gestaffelt. Pro Anspruchsfrist können Sie einen bestimmten Betrag für Weiterbildung und für Lohnausfall beantragen.

- Anspruchsfrist 1: Nach 352 Einsatzstunden können Sie max. CHF 1'000.- Kursgeld, beantragen, sowie max. CHF 750.- für Lohnausfallentschädigung.
- Anspruchsfrist 2: Nach 528 Einsatzstunden können Sie max. CHF 2'000.- Kursgeld beantragen, sowie max. CHF 1'250.- für Lohnausfallentschädigung.
- Anspruchsfrist 3: Nach 704 Einsatzstunden können Sie max. CHF 4'000.- Kursgeld beantragen, sowie max. CHF 2'000.- für Lohnausfallentschädigung.

18. Was ist der Selbstbehalt / die Selbstbeteiligung?

Sobald die kumulierten Kurskosten CHF 1'000.- übersteigen, kommt eine Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers von 20% auf die Weiterbildungsleistungen zum Zuge. Dies gilt nicht nur für Einzelkurse. Überschreitet man mit zwei Kursen, beispielsweise die CHF 1'000.- Grenze, greift der Selbstbehalt auf den Betrag, der die CHF 1'000 übersteigt.

Nachfolgend ein Beispiel.

Beispiel:

Ihr Kurs kostet CHF 4'000.-. Die ersten CHF 1'000.- sind „frei“, denn der Selbstbehalt greift erst ab CHF 1'000.-. Sie zahlen auf CHF 3'000.-, CHF 600.- Selbstbeteiligung.

CHF 4'000.- Kurskosten – CHF 1'000.- Freibetrag = CHF 3'000.-

CHF 3'000.- – 20% Selbstbeteiligung (CHF 600.-) = CHF 2'400.-

CHF 1'000.- Freibetrag + CHF 2'400.- Kurskosten, inkl. Selbstbehalt = CHF 3'400.-

Sie erhalten CHF 3'400.- ausbezahlt.

19. Wann bekomme ich den Kursbetrag ausbezahlt?

temptraining bezahlt Ihnen den **nachgewiesenen** Betrag **nach** Kursende. Wir überweisen Ihnen das Geld, sobald wir Ihren Antrag auf Auszahlung, die Kursbestätigung, den Zahlungsnachweis, die Rechnung, für Personalvermittler die Lohnabrechnung, sowie allfällige Spesenbelege erhalten haben und alles geprüft wurde.

Weiterbildungen, die mehrere Semester dauern, werden nicht mehr semesterweise ausbezahlt, sondern erst nach Abschluss des Kurses.

Sofern Lohnausfallentschädigung beantragt wurde, benötigt temptraining eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitslosenversicherung (ALV).

Hinweis: Nach Kursende haben Sie 12 Monate lang die Möglichkeit, Ihr Kursgeld zurückzufordern. Lassen Sie diese Frist von einem Jahr verstreichen, verfällt Ihr Anspruch auf Rückzahlung.

20. Habe ich Anspruch auf Spesen?

Ja, **gegen Quittung** haben Sie Anspruch auf maximal CHF 300.- Spesen. Die genauen Regelungen finden Sie im [Reglement, Art. 18, Abs 5.](#)

21. Mein Kurs kostet CHF 2'000.-. Wieso bekomme ich weniger bewilligt?

Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

- Sie haben bereits andere Gesuche gestellt und der Maximalbetrag Ihrer Anspruchsfrist ist ausgeschöpft.
- Und / oder es wurden Ihnen 20% Selbstbehalt abgezogen.
- die Kurskosten überschreiten den maximalen Betrag von CHF 800.- pro Kurstag

Hinweis: Wie der Selbstbehalt berechnet wird, finden Sie unter Frage 17.

22. Wie berechnet sich die Lohnausfallentschädigung?

Anhand des letzten Stunden-Basislohnes (oder Grundstundenlohn) und der Anzahl Stunden für die Weiterbildung zwischen 8 und 18 Uhr. Von Montag bis Samstag – nicht mehr als 5 Tage die Woche. Der Kurs muss mindestens 4 Stunden pro Kurstag dauern.

Für die Lohnausfallentschädigung gibt es genau wie beim Kursbetrag eine Höchstgrenze pro Tag.

Für Lohnausfall gilt: max. Fr. 250.- pro Kurstag, resp. Fr. 29.75 pro Stunde:

Fr. 750.- bei 352 Stunden

Fr. 1'250.- bei 528 Stunden

Fr. 2'000.- bei 704 Stunden , innerhalb der ersten 6 Monate.

Wobei in einem Kalenderjahr nicht mehr als Fr. 2'000.- an Lohnausfallentschädigung entrichtet werden.

Hinweis: Die Lohnausfallentschädigung kann nicht fix im Voraus berechnet werden. Gründe dafür sind Abzüge, wie beispielsweise Quellensteuern.

Administratives

23. Können GAV-Beiträge zurückbezahlt werden?

Ich will keine Weiterbildungsbeiträge beziehen.

Nein, der GAV-Beitrag steht nicht nur für den Weiterbildungsfonds temptraining, sondern auch für den Vollzug sowie den Sozialfonds. Er ist ein fixer Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags Personalverleih und kann nicht zurückerstattet werden.

24. Ich bin mit dem Entscheid von temptraining nicht einverstanden.

Was kann ich tun?

temptraining prüft sämtliche Gesuche sorgfältig und wendet klar definierte Kriterien an. Sollten Sie trotzdem der Ansicht sein, dass ein Entscheid nicht rechtens ist, können Sie Rekurs einreichen. Dieser muss spätestens 30 Tage nach dem Entscheid von temptraining bei der Rekurskommission eintreffen.

Wenden Sie sich schriftlich an:

Rekurskommission des Vereins Paritätischer Vollzug
Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih
c/o swissstaffing
Stettbachstr. 10
8600 Dübendorf